

MC "Rund um den Stollberg"

Ortsclub Bredstedt e. V. im ADAC



S a t z u n g

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

I.

Der am 25. Mai 1954 in Bredstedt gegründete Club führt den Namen

**Motorclub „ Rund um den Stollberg „
Ortsclub Bredstedt e. V. im ADAC**

Er hat seinen Sitz in Bredstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Husum unter der Nr. VR 210 HU eingetragen.

II.

Der Club ist Mitglied im Allgemeinen Deutschen Automobilclub (ADAC), im Veteranen-Fahrzeug-Verband (VFV) und im Schleswig-Holsteinischen-Fach-Verband für Motorsport e.V.

III.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

(Zweck und Ziele)

I.

Der Club hat den Zweck, die aktiven und passiven Motorsport betreibenden Fahrer, Sportwarte, Helfer, Jugendliche und Interessenten zusammenzuführen und zu betreuen.

Ziel der Mitgliedschaft im ADAC ist es, die gemeinnützigen Betätigungsfelder des ADAC auf der Grundlage der eigenen Satzungszwecke ideell zu unterstützen und zu fördern.

II.

Ziel und Aufgabenstellung des Clubs ist:

- a) die Förderung der Interessen des Motorsport in allen Disziplinen
- b) die aktive und passive Teilnahme an und die Durchführung von Motorsportveranstaltungen, besonders im Bereich historischer Fahrzeuge.
- c) die Förderung des Jugendsports
- d) die Tätigkeit im Bereich der Verkehrssicherheit
- e) Pflege, Erhaltung und Förderung historischer Fahrzeuge aller Art, hierbei insbesondere die Durchführung und der Besuch von Veranstaltung der Förderung des Interesses an historischen Fahrzeugen aller Art dienen.

III.

Der Club enthält sich jeder parteipolitischen Betätigung.

IV.

Der Club wahrt die Belange seiner Mitglieder durch die Mitarbeit im ADAC und VFV.

V.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

VI.

Die Mitglieder des Clubs haben nicht Anteil an seinem Vermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

VII.

Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

(Mitgliedschaft)

I.

Mitglieder können alle Interessenten werden, die sich dem Zweck und Zielen dieser Satzung verbunden fühlen.

II.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

§ 4

(Aufnahme)

I.

Die Aufnahme in den Club muss bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

II.

Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über diesen entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung unanfechtbar.

§ 5

(Beiträge)

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 6

(Streichung der Mitgliedschaft)

I.

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann beim Club nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen.

II.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn

- a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
- b) das Mitglied gegen satzungsgemäße Pflichten trotz schriftlicher Ermahnung verstößt.

III.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung unanfechtbar.

§ 7

(Organe)

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8

(Mitgliederversammlung)

I.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muss jährlich in den ersten beiden Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die „Husumer Nachrichten“, mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung des Clubs unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

II.

Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden
- b) Bericht der Rechnungsprüfer
- c) Feststellung der Stimmliste
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen
- f) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- g) Anträge mit Inhaltsangabe
- h) Verschiedenes

§ 9

(Durchführung der Mitgliederversammlung)

I.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Stimmenübertragung ist unzulässig.

II.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig die einfache Stimmenmehrheit. Die einfache Mehrheit beträgt eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt. Ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über

- a) Satzungsänderungen
- b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
- c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
- d) Auflösung des Clubs

III.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen eine Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

IV.

Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.

V.

Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind. Dringlichkeitsanträge können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Beratung und zur Beschlussfassung geführt werden.

VI.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10

(Außerordentliche Mitgliederversammlung)

I.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand des Clubs einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn 30 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe fordert. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte und unterliegt den gleichen Bestimmungen wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Es können nur die auf der Tagesordnung aufgeführten Punkte behandelt werden.

§ 11

(Der Vorstand)

I.

Der Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes ist:

1. der/dir Vorsitzende
2. der/die stellvertretende Vorsitzende zgl. Oldtimersportleiter
3. der/die Schatzmeister
4. der/die Verkehrsleiter
5. der/die Schriftführer

II.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende

III.

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Club gemeinsam. Die Mitglieder des Vorstandes zu 2 und folgende sind dem Club gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam zu vertreten bei Verhinderung des/der Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

IV.

Zur Unterstützung des Vorstandes können -in besonderen Fällen in der Sache-kompetente Personen mit beratender Funktion hinzugezogen werden. Ehrenmitglieder haben grundsätzlich Teilnahmerecht.

V.

Der Vorstand wird von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

VI.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, gerechnet von ordentlicher zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Alle zwei Jahr scheiden Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus. Erstmal die unter den ungeraden Ziffern aufgeführten, sodann die unter den geraden Ziffern aufgeführten.

VII.

Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.

VIII.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Clubs gemachten nachgewiesenen Auslagen.

§ 12

(Rechnungsprüfer)

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung haben sie die Buch- und Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13

(Satzungsänderungen)

I.

Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14

(Ehrenrat)

I.

Es wird ein aus drei ordentlichen Mitgliedern des Clubs bestehender Ehrenrat gebildet. Dieser wird tätig bei Schlichtung von Streitigkeiten aller Art innerhalb des Clubs. Er ist zuständig für die Erledigung von besonderen Aufgaben, die ihm auf Beschluss des Vorstandes übertragen wird.

II.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15

(Auflösung)

I.

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

II.

Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 16

(Vermögensverwendung)

Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen an den Schleswig-Holsteinischen Fachverband für Motorsport, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

(Erfüllungsort und Gerichtsstand)

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Clubmitglied ist Husum.

Vermerk:

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15. Februar 2011 mit der erforderlichen Mehrheit angenommen. Damit ist die Satzung vom 16. Februar 2000 außer Kraft getreten. In der Mitgliederversammlung am 14.02.2012 wurde der § 10 der Satzung geändert.

Bredstedt, den 14. Februar 2012

gez. L.-P. Volquardsen
1. Vorsitzender

gez. H. Saß
2. Vorsitzender